

Wohnungsgeberbestätigung

nach § 19 Bundesmeldegesetz



Angaben zum Wohnungsgeber bzw. Vermieter

Familienname	Vorname(n)	Telefonnummer
Anschrift (PLZ, Ort, Straße, Hausnummer)		
Name der durch den Wohnungsgeber beauftragten Person		

- ☐ Der Wohnungsgeber bzw. Vermieter ist gleichzeitig der **Eigentümer** der Wohnung
- ☐ Der Wohnungsgeber bzw. Vermieter ist **nicht der Eigentümer** der Wohnung

Der Eigentümer lautet:

Familienname	Vorname(n)	Telefonnummer
Anschrift (PLZ, Ort, Straße, Hausnummer)		

- ☐ Eigennutzung durch den Eigentümer

Angaben zum Mieter

Hiermit wird ein

- ☐ **Einzug** am _____ in folgende Wohnung bestätigt:
- ☐ **Auszug** am _____ aus folgender Wohnung bestätigt:

Anschrift (PLZ, Ort, Straße, Hausnummer)
--

Folgende **Person/Personen** ist/sind in die angegebene Wohnung ein- bzw. ausgezogen:

1.	6.
2.	7.
3.	8.
4.	9.
5.	10.

Ich bestätige mit meiner Unterschrift, dass die oben gemachten Angaben den Tatsachen entsprechen. Mir ist bekannt, dass es verboten ist, die oben genannte Wohnungsanschrift für eine Anmeldung anzubieten oder zur Verfügung zu stellen, obwohl ein tatsächlicher Bezug durch die oben genannte(n) Person(en) nicht stattgefunden hat bzw. weder stattfindet noch beabsichtigt ist. Mir ist bewusst, dass dies eine Ordnungswidrigkeit darstellen würde (§§ 19, 54 BMG).

Ort, Datum	Unterschrift des Wohnungsgebers / der beauftragten Person
------------	---

Auszug aus den entsprechenden Vorschriften des Bundesmeldegesetzes (BMG)

§ 19 BMG - Mitwirkung des Wohnungsgebers

- (1) Der Wohnungsgeber ist verpflichtet, bei der Anmeldung mitzuwirken. Hierzu hat der Wohnungsgeber oder eine von ihm beauftragte Person der meldepflichtigen Person den Einzug schriftlich oder gegenüber der Meldebehörde nach Absatz 4 auch elektronisch innerhalb der in § 17 Absatz 1 genannten Frist zu bestätigen. Er kann sich durch Rückfrage bei der Meldebehörde davon überzeugen, dass sich die meldepflichtige Person angemeldet hat. Die meldepflichtige Person hat dem Wohnungsgeber die Auskünfte zu geben, die für die Bestätigung des Einzugs erforderlich sind. Die Bestätigung nach Satz 2 darf nur vom Wohnungsgeber oder einer von ihm beauftragten Person ausgestellt werden.
- (2) Verweigert der Wohnungsgeber oder eine von ihm beauftragte Person die Bestätigung oder erhält die meldepflichtige Person sie aus anderen Gründen nicht rechtzeitig, so hat die meldepflichtige Person dies der Meldebehörde unverzüglich mitzuteilen.
- (3) Die Bestätigung des Wohnungsgebers enthält folgende Daten:
 1. Name und Anschrift des Wohnungsgebers und wenn dieser nicht Eigentümer ist, auch den Namen des Eigentümers,
 2. Einzugsdatum,
 3. Anschrift der Wohnung sowie
 4. Namen der nach § 17 Absatz 1 meldepflichtigen Personen.
- (4) Bei einer elektronischen Bestätigung gegenüber der Meldebehörde erhält der Wohnungsgeber ein Zuordnungsmerkmal, welches er der meldepflichtigen Person zur Nutzung bei der Anmeldung mitzuteilen hat. § 10 Absatz 2 und 3 gilt entsprechend. Die Meldebehörde kann weitere Formen der Authentifizierung des Wohnungsgebers vorsehen, soweit diese dem jeweiligen Stand der Technik entsprechen.
- (5) Die Meldebehörde kann von dem Eigentümer der Wohnung und, wenn er nicht selbst Wohnungsgeber ist, auch vom Wohnungsgeber Auskunft verlangen über Personen, welche bei ihm wohnen oder gewohnt haben.
- (6) Es ist verboten, eine Wohnungsanschrift für eine Anmeldung nach § 17 Absatz 1 einem Dritten anzubieten oder zur Verfügung zu stellen, obwohl ein tatsächlicher Bezug der Wohnung durch einen Dritten weder stattfindet noch beabsichtigt ist.

§ 54 BMG - Bußgeldvorschriften

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer
 1. entgegen § 19 Absatz 6 eine Wohnungsanschrift anbietet oder zur Verfügung stellt oder
 2. [...]
- (2) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 1. [...]
 2. [...]
 3. entgegen § 19 Absatz 1 Satz 2 den Einzug oder den Auszug nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig bestätigt,
 4. entgegen § 19 Absatz 1 Satz 5 eine Bestätigung ausstellt,
 5. [...]
- (3) Die Ordnungswidrigkeit kann in den Fällen der Absätze 1 und 2 Nummer 12 und 13 mit einer Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro und in den übrigen Fällen mit einer Geldbuße bis zu tausend Euro geahndet werden.